

Art. 3 Aufgaben des Staates

¹Der Staat fördert den Brandschutz und den technischen Hilfsdienst. ²Insbesondere gewährt er den Gemeinden und Landkreisen für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst Zuwendungen und unterhält Landesfeuerwehrschulen.